



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

## Rundschreiben Nr. 13/2013 – MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 09.10.2013

### Die elektronische Kunden- und Lieferantenliste („spesometro“)

Art. 21 Gesetzesdekret Nr. 78/2010 umgewandelt in Gesetz 122/2010

Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 24/E vom 30.05.2011

Mitteilung Einnahmenagentur vom 11.10.2011

Note vom 06.03.2012 der Generaldirektion für Steuerprüfungen

Verordnung der Einnahmenagentur vom 02.08.2013

Bekanntlich wurde mit dem Sparpaket (Art. 21 vom Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz 122/2010) die elektronische Übermittlung der **Kunden- und Lieferantenliste wieder eingeführt**. Dadurch soll der Steuerbetrug im Bereich der MwSt eingedämmt werden bzw. für den Bereich der Einkommenssteuern sollten zusätzliche Informationen über die Ausgaben der natürlichen Personen erfasst werden („spesometro“).

Mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 wurden auch die Fristen zur Versendung der Listen für das Jahr 2012 festgesetzt. Die Meldung für 2012 ist **bei monatlicher MwSt-Abrechnung bis zum 12. November 2013** und **bei trimestraler MwSt-Abrechnung bis zum 21. November 2013** in elektronischer Form zu versenden.

#### betroffene Subjekte

Verpflichtet sind alle Unternehmen und Freiberufler, die eine MwSt-Position besitzen und hinsichtlich MwSt steuerbare Lieferungen und Leistungen durchführen. Die Meldung muss auch von italienischen Betriebsstätten der ausländischen Unternehmen erstellt werden.

#### meldepflichtige Umsätze

Für das Jahr 2012 und 2013 sind in der Meldung **alle Umsätze** anzuführen, also auch jene gegenüber Privatpersonen. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

- Ein- und Verkäufe sowie Leistungen **mit verpflichtender Rechnungsstellung**; sind alle unabhängig vom Rechnungsbetrag zu melden;
- Ein- und Verkäufe sowie Leistungen **ohne verpflichtender Rechnungsstellung** (=> Erfassung mittels Kassenbeleg oder Steuerquittung im Einzelhandel) **gegenüber von Privatpersonen**; sind nur dann zu melden, sofern es sich um Geschäftsfälle handelt, welche die Schwelle von **Euro 3.600 (inkl. MwSt)** überschritten haben. Vor allem im Einzelhandel, wo der größte Teil des Umsatzes mittels Kassenbeleg erwirtschaftet wird und die Tagesumsätze im Buch der Tageseinnahmen zusammengefasst wurden, ist

es notwendig, dass uns die entsprechenden Belege/Rechnungen samt MwSt-Nummer oder Steuernummer des Erwerbers (bei Ausländern die anagrafischen Daten) mitgeteilt werden.

Laut den Durchführungsbestimmungen unterliegen nicht nur die **steuerpflichtigen Umsätze** der Meldepflicht, sondern auch die **steuerfreien Umsätze** (Art. 10 VPR 633/1972), die **nicht steuerpflichtigen Umsätze** (ausgenommen jene, welche bereits in der Intra-Meldung angeführt wurden) sowie die **Umsätze gegenüber Privatpersonen**.

Für Umsätze ab dem Jahr 2014 müssen dann auch die Ein- und Verkäufe sowie Leistungen **ohne verpflichtender Rechnungsstellung gemeldet werden, sofern hierfür eine Rechnung freiwillig oder auf Anfrage des Kunden erstellt wird**. Diese Änderung betrifft im Wesentlichen die Einzelhändler und Gleichgestellte (z.B. Hotel, Bar und Restaurants), welche ab 2014 auch alle ausgestellten Rechnungen (unabhängig vom Betrag) melden müssen.

---

### befreite Umsätze

---

Ausdrücklich von der Meldepflicht befreit sind die folgenden Umsätze:

- **Importe** und die **innergemeinschaftlichen Erwerbe** (Güter und Dienstleistungen);
- **Exporte** und die **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (die innergemeinschaftlichen Leistungen sind ebenfalls nicht anzuführen, weil sie nicht steuerbar sind);
- **Umsätze, für die bereits eine eigene Meldung vorgesehen ist** (z. B. Umsätze der Stromverteiler, Telefongesellschaften, Versicherungen sowie der Gas- und Wasserverteiler);
- **Umsätze mit Liegenschaften;**
- **Umsätze ohne verpflichtende Rechnungsstellung gegenüber von Privatpersonen von mehr als Euro 3.600 (inkl. MwSt)**, sofern die Zahlung mittels **inländischer Kreditkarte** erfolgt ist.

---

### Inhalt bei Option für analytische Meldung

---

In der telematischen Meldung sind die nachfolgenden Daten getrennt nach Ausgangs- und Eingangsrechnungen anzugeben, sofern die Daten analytisch gemeldet werden:

- **MwSt-Nummer** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) die **Steuernummer** der Kunden oder Lieferanten;  
für **ausländische Subjekte ohne Steuernummer** (nur dann erforderlich, sofern der Umsatz nicht bereits im Intrastat gemeldet wurde):
  - der Vor- und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht und Steuerwohnsitz, falls es sich um eine physische Person handelt;
  - die Bezeichnung, Gesellschaftsform, Steuerwohnsitz, falls es sich um eine nicht physische Person handelt. Für einfache Gesellschaften, Vereine oder andere Organisationen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind zusätzlich die obengenannten Daten des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erforderlich;
- das **Rechnungsdatum**;
- das **Aufzeichnungsdatum der Rechnung**;
- **Rechnungsnummer** (nur für die Ausgangsrechnungen notwendig);
- den **Rechnungsbetrag ohne MwSt** mit **getrennter Angabe der MwSt oder den Grund der MwSt-Befreiung**.

## Inhalt bei Option für zusammengefasste Meldung

---

In der telematischen Meldung sind die nachfolgenden Daten getrennt nach Ausgangs- und Eingangsrechnungen je Kunden (kumulativ) anzugeben, sofern die Daten zusammengefasst gemeldet werden:

- **MwSt-Nummer** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) die **Steuernummer** des Kunden oder Lieferanten;  
für **ausländische Subjekte ohne Steuernummer** (nur dann erforderlich, sofern der Umsatz nicht bereits im Intrastat gemeldet wurde):
  - der Vor- und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht und Steuerwohnsitz, falls es sich um eine physische Person handelt;
  - die Bezeichnung, Gesellschaftsform, Steuerwohnsitz, falls es sich um eine nicht physische Person handelt. Für einfache Gesellschaften, Vereine oder andere Organisationen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind zusätzlich die obengenannten Daten des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erforderlich;
- **Anzahl der Rechnungen;**
- **Summe der MwSt-pflichtigen, nicht steuerbaren und steuerfreien Umsätze;**
- **Summe der MwSt;**
- **Summe der Berichtigungen (Grundlage und MwSt).**

## Möglichkeiten und Termin zur Übermittlung der Meldung

---

Die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste kann **ausschließlich elektronisch** über das Programm Entratel (Internet „Fiscoonline“) oder durch einen berechtigten Übermittler erfolgen.

### **NUR FÜR KUNDEN, WELCHE DIE BUCHHALTUNG SELBST FÜHREN:**

Sofern wir für Sie die elektronische Versendung vornehmen sollen, ersuchen wir Sie, uns den entsprechenden Datensatz (welcher mit einer eigenen Funktion von Ihrem Buchhaltungsprogramm aus erstellt werden muss – bitte wenden Sie sich diesbezüglich dringend an Ihren Softwarelieferanten) bis **spätestens 25. Oktober 2013 zu übermitteln**. Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass wir die von Ihnen erhaltenen Daten lediglich übermitteln können. Sollten eventuelle Fehler (wie zum Beispiel eine falsche MwSt-Nummer oder Steuernummer) auftreten, haben wir keine Möglichkeit Ihre Daten zu bearbeiten bzw. auf deren Richtigkeit zu prüfen. Falls wir von Ihnen unvollständige bzw. fehlerhafte Daten erhalten, können wir keine erfolgreiche Übermittlung garantieren und übernehmen diesbezüglich keine Verantwortung.

## vorgesehene Strafen bei unterlassener oder unvollständiger Abgabe

---

Falls die Meldung nicht, unvollständig oder mit unwahren Daten übermittelt wird, sind **Verwaltungsstrafen zwischen Euro 258 und 2.065** vorgesehen.

Mit den besten Grüßen  
Büro Hartmann Aichner